

Mittheilung des Senats

vom 16. Dezember 1884.

1. Einführung des französischen Unterrichts in die Vorschule.

Nach dem Berichte des Scholarchats ist die bereits früher von dem ehemaligen Direktor der Handelsschule, Professor Dr. Meyer, angestrebte Einführung des französischen Unterrichts in die erste Klasse der Vorschule auf den dringenden und wiederholten Antrag des Direktors der Handelsschule, Professor Dr. Laubert, erfolgt in Rücksicht auf die bereits seit längerer Zeit gemachte Wahrnehmung, daß die in der Regel nach Absolvierung der Untersekunda mit der Reise für den einjährig-freiwilligen Dienst, also nach nur vierjährigem Besuche der Schule, dieselbe verlassenden jungen Leute in dieser für das Berufsleben so wichtigen Sprache nicht so ausgebildet sind, wie es gefordert werden muß, sowie in Rücksicht auf die dem Scholarchate nachgewiesene Unthunlichkeit, ohne Gefährdung anderer Unterrichtsstoffe oder Ueberbürdung der Schüler die nothwendige Vermehrung des französischen Unterrichts in den gedachten vier Jahreskursen der Handelsschule selbst vorzunehmen.

Das Scholarchat hat dem Senate ferner berichtet, daß sich das gesamte Lehrerkollegium der Handelsschule einstimmig dem fraglichen Antrage angeschlossen hat, daß die Direktoren der beiden Realschulen denselben entschieden für gerechtfertigt und in Rücksicht auf die Vorschule für unbedenklich erklärt haben, und daß diese Einrichtung nicht nur derjenigen unserer Schwesterstädte, sondern auch der fast ausnahmslos in ganz Deutschland bestehenden Praxis, sowie endlich der vor zwei Jahren auf Grund sorgfältiger Prüfung erfahrener Schulmänner für den Preussischen Staat von neuem bestätigten Anordnung entspricht.

Im entgegengesetzten Sinne haben sich nach dem Berichte des Scholarchats ausschließlich die eingeforderten Gutachten des derzeitigen Direktors der Vorschule, Professor Mohr, und des Direktors des Gymnasiums, Professor Dr. Vulle, ausgesprochen. Da jedoch aus dem Gutachten des letzteren zu entnehmen war, daß die Interessen des Gymnasiums durch die fragliche Neuerung in irgend wesentlicher Weise überall nicht berührt werden, und somit lediglich die vom Professor Mohr aus dem Organismus der Vorschule, als einer vermeintlichen besonderen Lehranstalt, und aus der befürchteten Ueberlastung der Schüler hergenommenen Bedenken übrig blieben, das Scholarchat aber die ersteren Erwägungen als zutreffend nicht erachtete und letzteren durch statthafte Reduzierung anderer Unterrichtsstunden begegnen zu können glaubte, hat dasselbe sich über diese beiden einzigen abtrahenden Stimmen hinwegsetzen zu müssen geglaubt.

Nach § 68 des Deputationsgesetzes steht die Entscheidung über die Vertheilung der Lehrstunden dem Scholarchate zu, ist somit der gemeinsamen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft entzogen. Auch ist die getroffene Maßregel, wie der Senat sich überzeugt hat, in wohlervogener Weise nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse und sachverständigen Urtheile erfolgt. Endlich hat die nach § 68 des Deputationsgesetzes zum Gutachten berufene Schuldeputation noch rechtzeitig vor Ausführung der Maßregel einen in ihrer Mitte auf Rückgängigmachung derselben gestellten Antrag ausdrücklich abgelehnt.

Um die Wirkungen der getroffenen Anordnung beurtheilen zu können, werden mindestens zweijährige Erfahrungen erforderlich sein. Der Senat hat das Scholarchat, welches seiner Erklärung zufolge den Gegenstand sorgfältig im Auge behalten wird, beauftragt, ihm nach Ablauf dieser Frist über das Ergebnis einen Bericht zu erstatten. Er wird diesen Bericht seinerzeit der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme mittheilen.

2. Jahresbericht der Schuldeputation von 1884.

1) Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 26. November d. J., wodurch sie ihr Bedauern darüber kund giebt, daß die Konzessionierung von Vorbereitungsschulen für dreijährigen Unterricht ohne Einvernehmen mit der Bürgerschaft erfolgt sei, ist nicht zu entnehmen, zu welcher innerhalb der Kompetenz der Bürgerschaft liegenden Beschlußfassung dieselbe hätte aufgefordert werden sollen. Daß der Senat die Bürgerschaft darüber hätte befragen sollen, ob er die nachgesuchten Konzessionen ertheilen dürfe, kann die Meinung des Beschlusses nicht sein, da nach § 71 des Deputationsgesetzes hierüber der Senat allein, nach Anhörung der Schuldeputation, zu beschließen hat. Auch ist in der Konzessionsertheilung als solcher ein Eingriff in den unverändert gebliebenen Organismus der Vorschule nicht enthalten. Ueber die Folgen aber, die daraus für den Besuch der Vorschule sich ergeben konnten, und die darnach etwa in Betracht zu ziehende Aenderung der Organisation der Hauptschule konnte eine Berathung erst dann geboten und zweckmäßig erscheinen, wenn sich jene Folgen mit einiger Sicherheit übersehen ließen. Auch hieraus konnte also der Senat keinen Anlaß entnehmen, um die nachgesuchte Konzession von vornherein zu beanstanden und zwar um so weniger, als die Schuldeputation die Ertheilung desselben ohne jenen Vorbehalt empfahl.

Da sonach der Senat sachgemäß und im Einklange mit den Gesetzen verfahren ist, vermag er den von der Bürgerschaft ihm kundgegebenen Ausdruck des Bedauerns über sein Vorgehen als zutreffend nicht anzuerkennen.

2) Mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung in betreff des Turnunterrichts in den Freischulen hat der Senat die Schuldeputation beauftragt.

3. Nachbewilligung für den Weserbahnhof.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragt in beifolgendem Berichte auf das Budget des Weserbahnhofs No. 73 D Pos. II und III eine Nachbewilligung von M. 9000 und M. 3000, gegen welche die Finanzdeputation nichts zu erinnern findet. Der Senat ertheilt der beantragten Nachbewilligung seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Der während des Jahres sehr rege, über die gewöhnlichen Betriebsverhältnisse nicht unerheblich hinausgehende Verkehr am Weserbahnhofs — es sind bis Ende November d. J. gegen das Vorjahr bereits 35 Millionen kg mehr im Krahn-betrieb bewegt — hat eine entsprechend größere Verwendung von Arbeitern, häufiges Nacharbeiten oft bis über Mitternacht hinaus, Mehrverbrauch von Gas und stärkere Abnutzung der Inventarien mit sich gebracht, so daß die im Budget Nr. 73 D, Betrieb am Weserbahnhof, auf Pos. II. Arbeitslohn und Pos. III. Büreaubedarf eingestellten Beträge von M. 96 117,20 und M. 11 842,80 zu Ende November nahezu ausgegeben waren und es erforderlich wird, auf diese beiden Positionen M. 9000 und M. 3000, wie die Deputation hiermit beantragt, nachzubewilligen. Diesen Mehrausgaben steht die damit gewonnene Mehreinnahme gegenüber; dieselbe betrug Ende v. M. über den Budgetanschlag von M. 190 000 bereits rund M. 25 500 und ist zugüglich der zu erwartenden Dezembereinnahme bis Ende des Jahres auf M. 45 000 anzunehmen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Buß.

(gez.) H. M. Hanschild.

4. Ankauf eines Grundstücks auf dem Werder.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beantragt in dem beifolgenden Berichte die Genehmigung des Ankaufs eines Grundstücks auf dem Werder und die Bewilligung von M. 1955 auf das Budget für außerordentliche Verwendungen. Der Senat stimmt nach Vernehmung der Finanzdeputation

dem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, auch ihrerseits demselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

Bericht.

Das auf dem Werder belegene, laut Katasterauszug Anlage I. mit N. V 6 B bezeichnete Grundstück von Schlager Ehefrau kam am 22. November zum Verkauf an der Kerze und ist es der Deputation nach eingeholter Ermächtigung seitens des Senats gelungen, dasselbe zu M. 1900 anzukaufen. Die Kosten betragen M. 55. Der Ankauf empfahl sich, um allmählig die am Eingange des Werders belegenen Grundstücke in den alleinigen Besitz des Staats zu bringen. Der Pachtwerth beträgt circa M. 75.

Die Deputation beantragt:

Genehmigung des Ankaufs und Bewilligung von M. 1955 auf das Budget für außerordentliche Verwendungen.

(gez.) Pülmann. (gez.) Steinhäuser.

Auszug aus dem Kataster der Feldmark Habenhausen in betreff des auf den Namen von Polizeilieutenant Eduard Friedrich Wilhelm Schlager Ehefrau verzeichneten Grundstücks.

Bezeichnung der Parzellen	Selt.	Nr.	Lage oder Benennung der Parzellen	Kulturart der Parzellen	Flächeninhalt			
					des ertragfähigen Landes		im ganzen	
					a	qm	a	qm
V		6 B	Die Bleichen	Wiese	42	97	42	97

Bremen, aus dem Katasteramte, den 9. Dezember 1884.

(L. S.) (gez.) G. H. Vindmeyer.

5. Budget der Behörde für die Stadtbremische Krankenversicherung.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung mit, in welchem dieselbe an einmaligen Ausgaben eine Nachbewilligung beziehungsweise Bewilligung von M. 1680.29 und die Genehmigung der Anstellung eines pensionsberechtigten Kanzlisten mit einem Gehalte von M. 1800 bis M. 2340 vom 1. Januar 1885 an beantragt. Nach Vernehmung der Finanzdeputation stimmt der Senat beiden Anträgen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

In Gemäßheit des mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretenen Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 waren alle versicherungspflichtigen Personen des Stadtgebiets, welche nicht

einer eingeschriebenen Hilfskasse,
einer Innungskrankenkasse,
einer Baukrankenkasse

oder

einer Betriebs-(Fabrik)Krankenkasse angehörten, seitens der unterzeichneten Behörde entweder in Ortskrankenkassen zu weisen, deren Einrichtung in der Hand der Behörde lag, — oder auf die Gemeindekrankenversicherung zu übernehmen.

Verschiedene Gründe haben die Behörde veranlaßt, nicht sofort zur Bildung von Ortskrankenkassen zu schreiten, sondern die Bildung solcher auf eigene Rechnung und unter eigener Verwaltung der Betheiligten zu konstituierenden Kassen bis zum folgenden Jahre zu verschieben.

Zunächst ließ sich bei der bis in die neueste Zeit verzögerten und noch immer fortdauernden Gründung der oben erwähnten, neben den Ortskrankenkassen bestehenden Kassen trotz einer im Laufe der vorigen Monate vorgenommenen eingehenden Enquete nicht übersehen, für welche Betriebsarten die Einrichtung von Ortskrankenkassen möglich und erforderlich sein werde. Außerdem aber schien es der Behörde angemessen, die in Bremen besonders lebhaft entwickelte der freien Kassen nicht durch voreilige Einrichtung von Ortskrankenkassen zu stören.

Einstweilen müssen bei dieser Sachlage sämtliche nicht in anderen Kassen untergebrachten versicherungspflichtigen Personen zunächst auf die Gemeindefrankenversicherung übernommen werden.

Wie groß die Zahl der dabei in Betracht kommenden Versicherungspflichtigen sein wird, kann zur Zeit nicht übersehen werden. Die angeordnete Umfrage ließ annehmen, daß der Gemeindefrankenversicherung von den im ganzen auf 13 608 Personen ermittelten versicherungspflichtigen Arbeitern etwa 6000 anheimfallen würden. Die fortdauernde Gründung von Krankenkassen aber giebt Grund zu der Annahme, daß sich diese Zahl noch erheblich mindern wird. Andererseits läßt sich freilich nicht ermesen, ob nicht der durch das Gesetz ermöglichte freiwillige Zutritt nichtversicherungspflichtiger Personen, namentlich der Diensthöten, die in Aussicht zu nehmende Zahl steigern muß.

In Beziehung auf die für ihren Betrieb erforderlichen Geldmittel hat die Behörde Nachstehendes zu berichten:

1) Die Ausgaben der Gemeindefrankenversicherung für die Unterstützung erkrankter Mitglieder sollen durch die nöthigenfalls auf zwei Prozent des Tagelohns festzusetzenden Beiträge der Betheiligten gedeckt werden. Reichen die Bestände der getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zu verwaltenden Kasse zur Deckung dieser Ausgaben nicht aus, so hat nach dem Gesetze die Gemeindekasse in Vorschuß zu treten. Bei der Ungewißheit der meisten für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindefrankenversicherung in Betracht kommenden Faktoren ist die Behörde zur Zeit noch nicht im Stande zu übersehen, ob ein solcher Vorschuß erforderlich sein wird. Da sie aber in der Lage sein muß, den an sie herantretenden, dem Gesetze entsprechenden Krankenunterstützungsanträgen sofort und ohne Rücksicht auf die Höhe der ihr nach und nach zufließenden Beiträge gerecht zu werden, so ist ihr von der Generalkasse, an welche sie die eingehenden Beträge abliefern wird, mit Genehmigung der Inspektion derselben einstweilen ein Vorschuß bis zum Betrage von M. 3000 bewilligt.

2) Die Behörde hat neben den vorstehend erwähnten, durch die Beiträge der Versicherten zu deckenden Krankenunterstützungen Verwaltungskosten aufzuwenden, zu deren Deckung die Beiträge der Versicherten nicht herangezogen werden dürfen, weil das Gesetz bestimmt, daß die Verwaltung der Kasse von der Gemeinde unentgeltlich zu führen sei. Zu diesen Verwaltungskosten, die theilweise bereits jetzt erwachsen sind, gehören die nachstehend näher begründeten Beträge, um deren Bewilligung die Behörde ersucht:

a. Die von der Polizeidirektion im Interesse der Behörde im September und Oktober d. J. vorgenommene statistische Feststellung der für die Krankenversicherung in Betracht kommenden Verhältnisse hat einen durch die Drucklegung der Formulare und durch Herbeiziehung einiger Schreibkräfte entstandenen Kostenaufwand von M. 322,05 veranlaßt.

b. Für Formulare, Stempel, Papier, Buchbinderarbeiten und Insertionen sind im Interesse der Behörde von der Polizeidirektion nach vorgelegten Rechnungen M. 683,24 verausgabt. Nicht berechnet ist eine weitere Auslage für solche Formulare, die für die Betheiligten angefertigt wurden und durch Verkauf an dieselben verwerthet werden.

Neben den M. 683,24 bittet die Behörde, ihr einen für gleiche Zwecke in nächster Zeit nicht entbehrlichen Betrag von M. 200 zu bewilligen.

c. Die laufenden Geschäfte der Gemeindefrankenversicherung werden, soweit nicht die Behörde und deren einzelne Mitglieder selbst eintreten, durch die Beamten der Polizeidirektion besorgt. Zur Entgegennahme der erforderlichen Anmeldungen und Einzahlungen sind die Polizeibureaus der Distrikte beauftragt. Es steht zu

hoffen, daß die in Anlaß des neuen Meldeverfahrens an diesen Bureaus eingestellten Schreiber vom 1. Januar 1885 ab in der Lage sein werden, die danach ihnen obliegenden Aufgaben neben den Geschäften des Meldebureaus zu besorgen, und daß deshalb eine besondere auf Kosten der Behörde einzurichtende Schreibhülfe überall nicht oder doch nur auf einzelnen Bureaus erforderlich werden wird. Für den Monat Dezember aber haben die Schreiber, die am Meldebureau nach Beschluß von Senat und Bürgerschaft erst vom 1. Januar 1885 an Platz finden können, auf Kosten der Behörde eingestellt werden müssen.

Den Betrag des Monatsgehalts für diese 8 Schreiber mit M. 475 bittet die Behörde auf das Verwaltungskonto der Gemeindefrankenversicherung nachzubewilligen.

Neben den Schreibern bedarf die Behörde, auch wenn der Umfang ihrer Geschäfte sich nach Einrichtung von Ortskrankenkassen verringern sollte, für ihr weitläufiges, von dem Rendanten der Polizeidirektion neben dessen sonstigen Geschäften nicht zu bewältigendes Kassenwesen eines im Rechnungsfache bewanderten zuverlässigen Buchhalters. Derselbe wird unter spezieller Aufsicht des Vorsitzenden und Rechnungsführers der Behörde die an den Bureaus täglich eingehenden Beträge zu sammeln, die Rechnungen zu prüfen und bei der verantwortlichen Rechnungs- und Verwaltungskontrolle der der Behörde unterstellten, schon jetzt auf 31 angewachsenen Hilfs- und Betriebskassen zu helfen haben. Dieser Buchhalter würde dem Rendanten der Polizeidirektion beigeordnet werden und von der Polizeidirektion insoweit für ihre Zwecke benutzt werden können, als er durch die Arbeiten der Krankenversicherung nicht voll in Anspruch genommen werden sollte. Das Gehalt des als Kanzlisten der Polizeidirektion anzustellenden und mit M. 1800 bis M. 2340 zu honorirenden pensionsberechtigten Staatsbeamten würde vom 1. Januar ab auf das Konto der Behörde zu übernehmen sein. Bis zum 1. Januar 1885 wird der Rendant der Polizeidirektion die Rechnungsgeschäfte der Behörde unter Aufsicht des Rechnungsführers weiter erledigen.

Die Behörde beantragt demnach unter Zusammenfassung ihrer vorstehenden Ausführungen 1) an einmaligen Ausgaben:

die Nachbewilligung, beziehungsweise Bewilligung von M. 322,05 zu 2a	
" 683,24	2b
" 200,—	"
" 475,—	2c
zusammen M. 1680,29	

- 2) Die Genehmigung der Anstellung eines Kanzlisten (Buchhalters) mit einem Gehalte von M. 1800 bis M. 2340 vom 1. Januar 1885 an mit entsprechender Berechnung für das erste Quartal 1885 und das Budgetjahr 1885/86.

Die Behörde für stadtbremische Krankenversicherung der Arbeiter.

(gez.) **Schulz,**
Vorsteher.

(gez.) **Lahmann,**
Rechnungsführer.

6. Spezialbudget der Baudputation.

Der Senat erteilt der von der Baudputation in dem beifolgenden Berichte beantragten Uebertragbarkeit der bewilligten Beträge zum Spezialbudget No. 67 III seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

In dem laufenden Jahre sind die Kosten der Unterhaltung öffentlicher Gebäude zu den das Ressort des Bauinspektors Flügel betreffenden Titeln 12—14 (Schulen) durch die bewilligten Summen gedeckt; zu verschiedenen anderen, zum Ressort des Bauinspektors Rippe gehörigen Titeln bleiben disponibel etwa

M. 6275, dagegen sind zu mehreren Titeln Ueberschreitungen theils vorgekommen, theils unvermeidlich, zu deren Deckung für den Betrag von M. 5550 die Uebertragbarkeit der Posten des Spezialbudgets Nr. 67, III. beantragt wird.

Zu verschiedenen Titeln, insbesondere 4 (Feuerwachen), 5 (Gefängnisse), 20 (vermietete Gebäude) haben sich die für die gewöhnliche Unterhaltung eingestellten Summen als unzureichend erwiesen, weil die Vermehrung und Vergrößerung der dahin gehörenden Gebäude gesteigerte Ansprüche zur Folge hatten. Nicht vorherzusehende erhebliche Mehraufwendungen, sowie bauliche Aenderungen und Einrichtungen, welche von seiten der Behörden für erforderlich erachtet und beantragt waren, kamen u. a. vor bei

Titel 4, Neustadtsfeuerwache: Neuer Fußboden in der Wohnung, in den Ställen, Ventilationsvorrichtung im Stall; Centralfeuerwache: Umliegung des Reitplatzes, verschiedene notwendige Umpflasterungen der Ställe u. s. w., Erneuerung der Regengossen an der Direktorenwohnung.

Titel 5, Strafanstalt, verschiedene größere Reparaturen im Inneren und Aeußeren der Gebäude, welche einen Kostenaufwand von etwa M. 875 verursachten; in der Anstalt waren ferner erforderlich größere Reparaturen und Neuanschaffungen an der Dampfpumpenrohrleitung, den Speisefochkesseln, den Heizapparaten u. s. w. Gefängenhäus: Außergewöhnliche Malerarbeiten und sonstige bauliche Arbeiten.

Titel 19, Stadtweinkeller: Erneuerung mehrerer Fußböden in den Sälen, welche durch Schwamm zerfressen waren; Umstellung eines Kamins, Aufstellung eines Ventilators in der Küche, zur Abführung der heißen Luft.

Titel 20, Vermietete Gebäude, wurde unerwartet durch die als erforderlich beantragten größeren Reparaturen und Kosten zur Instandsetzung in Anspruch genommen, u. a. für die Keeserbahn Nr. 34 (M. 355), Ansgariithorshaus (M. 300), ehemaligen Seefahrtshof (M. 327), verschiedene Aenderungen im Stadttheater im Interesse der Feuersicherheit (M. 330).

Die Baudeputation bittet für den Betrag von M. 5550 die Uebertragbarkeit, wie angegeben, zu bewilligen.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Aug. Tebelmann.

7. Wiederbesetzung der Stelle eines Staatsbanmeisters.

Nachdem die Verhandlungen mit Preußen wegen der Staatseisenbahnen beendet sind und der Bauinspektor Fischer in den Preussischen Staatsdienst übergegangen ist, hat der Senat, auf erneuerten Antrag der Baudeputation, sich nunmehr veranlaßt gesehen, die vakante Stelle eines Staatsbanmeisters wieder zu besetzen, was er der Bürgerschaft auf ihre Mittheilung vom 12. Juli 1882 (Berh. S. 353) zur Anzeige bringt.

8. Uebernahme der St. Rembertischule auf den Staat.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. d. Mts. bei.

9. Neuwahl der Schätzungskommission für die Grundsteuer.

Der Senat theilt den beifolgenden Bericht der Steuerdeputation, betreffend die Neuwahl der Schätzungskommission für die Grundsteuer, der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit.

Anlage.

Bericht.

Nach § 12 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 werden von den Mitgliedern der Schätzungskommission für die Grundsteuer drei von der Bürgerschaft aus einem von der Steuerdeputation aufgestellten Wahlaussatz erwählt. Der Wahlaussatz hat für jede der drei zu besetzenden Stellen drei Personen in Vorschlag zu bringen. Mindestens eine dieser Stellen muß von einem landwirth-

schaftlichen Sachverständigen, und mindestens eine von einem Bauverständigen besetzt werden. Jedes der drei Mitglieder wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Wählbar ist jeder, der die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit Ausschluß der Mitglieder und der Beamten der Steuerdeputation.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind auf Grund eines von der Steuerdeputation erstatteten Berichts (Verhandl. von 1878 S. 447) von der Bürgerschaft Ende 1878 zu Mitgliedern der Schätzungskommission erwählt die Herren **Jacob Klatte, J. D. Brededorst, J. D. Helmken.**

Es ist Ende 1881 übersehen, eine Neuwahl eintreten zu lassen, und haben die genannten Herren in den letzten drei Jahren weiter fungirt.

Die Steuerdeputation beehrt sich für die nächsten drei Jahre folgenden Wahlaufsatz vorzulegen:

I. für den landwirthschaftlichen Sachverständigen werden vorgeschlagen:

- 1) **Jacob Klatte**, im neuen Barkhof,
- 2) **J. G. Lübken**, Olbersstraße 45,
- 3) **Tönjes Numund** in Lankebau;

II. für das bauverständige Mitglied:

- 1) **J. D. Brededorst**, Osterdeich 46,
- 2) **W. Below**, auf dem Häfen 36,
- 3) **Helmerich Struckmann**, Sternstraße 16;

III. für das frei zu wählende Mitglied:

- 1) **J. D. Helmken**, Contrescarpe 9,
- 2) **Alb. Lahmann**, Bornstraße 65,
- 3) **Joh. Frdr. Weßels**, Weide 15.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Traub.**

